

- SATZUNG -

Sportclub Hoyerswerda e.V.
Geschäftsstelle VBH-Arena
Liselotte-Herrmann-Str. 11
02977 Hoyerswerda

Tel.: 03571-40 66 79
Fax: 03571-40 67 22
E-Mail: info@sportclub-hoyerswerda.de
Homepage: www.sportclub-hoyerswerda.de

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 - Name des Vereins, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen: "**Sportclub Hoyerswerda e.V.**"
- (2) Er wurde am 05.07.1990 als SG „Aktivist Schwarze Pumpe“ Hoyerswerda e.V. gegründet und hat seinen Sitz in 02977 Hoyerswerda.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Sportclub Hoyerswerda e.V. ist das laufende Kalenderjahr vom 01.01. bis zum 31.12.

§ 2 - Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder-, Jugend- und Seniorensports, des Gesundheits- und Rehabilitationssports, des Breiten-, Wettkampf- und Leistungssports. Gefördert werden gemeinnützige Aufgaben aus den sportlichen Bereichen der Bildung und Erziehung sowie der Jugend- und Altenhilfe.

- (5) Der Zweck des Vereins wird im Wesentlichen erreicht durch:
- a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - b. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.
 - c. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein setzt sich auch für die Integration ausländischer, behinderter und sozial schwacher Menschen ein und fördert den integrativen Sport. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

§ 3 - Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. und gegebenenfalls seiner Verbände sowie des Sportbund Lausitzer Seenland-Hoyerswerda e.V. und des Kreissportbundes Bautzen e.V.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (1) an.

B. Abteilungen des Vereins

§ 4 - Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
- (2) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
- (3) Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.
- (4) Neue Abteilungen können durch Antrag an das Präsidium und über Beschluss durch den Vereinsrat in den Verein aufgenommen werden.

§ 5 - Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- (2) Die Abteilungen werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch das Präsidium entsprechend § 15 (2) dieser Satzung vertreten.
- (3) Als Sitz der Abteilungen gilt grundsätzlich der Sitz des Vereins.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen der Abteilungen im Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 6 - Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
- (3) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben im Rahmen der Vereinsordnungen.
- (4) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Präsidium unaufgefordert binnen drei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.
- (5) Bei Untätigwerden einer Abteilungsleitung kann das Präsidium die Leitung vorübergehend kommissarisch übernehmen.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 - Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 8 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung erworben.
- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
- (3) Die Eintrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

§ 9 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person;
 - b. durch Austritt (Kündigung);
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein (vgl.§ 10).
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Kalenderhalbjahr möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15.05. (Zugang) für die Wirksamkeit zum 30.06. des Jahres bzw. bis zum 15.11. (Zugang) für die Wirksamkeit zum 31.12. des Jahres schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 10 - Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen:
 - a. bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - b. bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Präsidiums oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
 - c. bei vereinschädigendem Verhalten;
 - d. wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.

- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
- (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist schriftlich zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Präsidium erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 - Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag (bestehend aus Grund- und Abteilungsbeitrag) und eine Aufnahmegebühr in Geldform zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet der Vereinsrat in seiner zu erlassenen Beitragsordnung.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.
- (3) Der Vereinsrat kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen.
- (4) Unabhängig vom Grundbeitrag (Absatz 1) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen höheren Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilung auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

E. Die Organe des Vereins

§ 12 - Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. das Präsidium
- c. der Vereinsrat.

§ 13 - Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (3) Für den Geschäftsführer des Vereins gelten gesonderte Regelungen.
- (4) Bei Bedarf können diese Ämter und die Ehrenämter in den Abteilungen gemäß Satzung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (5) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14 - Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
 - (2) Alle fünf Jahre findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung per schriftlicher Einladung oder E-Mail durch das Präsidium.
 - (3) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht sein. Diese können spätestens zwei Wochen vor der Tagung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
 - (4) Das Stimmrecht auf der Delegiertenversammlung wird von den Delegierten wahrgenommen. Dazu gilt:
 - a. Die Delegierten werden von den delegierenden Abteilungen bestimmt.
 - b. Jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme.
 - c. In der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:
 - I. Mitglieder des Vereinsrates
 - II. Delegierte der Abteilungen*
- * je Abteilung pro angefangene 20 Mitglieder (lt. aktueller Mitgliedererfassung) je ein stimmberechtigter Delegierter.

- (5) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind ausschließlich:
- a. Wahl des Präsidiums;
 - b. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - c. Satzungsänderungen;
 - d. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der übrigen Organe;
 - e. Entlastung des Präsidiums;
 - f. Wahl der Kassenprüfer;
 - g. Wahl des Rechtsausschusses.
- (6) Leiter der Delegiertenversammlung ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied, das von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.
- (7) Zu Beginn der Delegiertenversammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Delegiertenversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind Delegierte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abteilungen können in ihren Abteilungsordnungen bezüglich der Stimmberechtigung für das Lebensalter eine gesonderte Regelung festlegen.
- (9) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.
- (12) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen:
- a. auf Antrag des Präsidiums;
 - b. auf schriftlichen Antrag von mind. 25 % der Mitglieder.

§ 15 - Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. 2 Vizepräsidenten
 - c. Schatzmeisterund bis zu weiteren
 - d. 3 Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Je zwei der Präsidiumsmitglieder a, b und c, lt. § 15 (1), vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB).
- (3) Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Präsidiums werden im Wesentlichen unterteilt in:
 1. Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport
 2. Vereinsmanagement und -marketing
 3. Finanzen, Liegenschaften und Vermögen

Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Das Präsidium berät in einer konstituierten Sitzung die Verteilung der Funktionen der in § 15 (1) angegebenen Präsidiumsmitglieder. Dies ist der Delegiertenversammlung mitzuteilen.
- (6) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (7) Dem Präsidium obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (8) Das Präsidium kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.

- (9) Das Präsidium ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat es dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
- (10) Das Präsidium kann mit Zustimmung des Vereinsrates Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Präsidiumsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (11) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach §13 Abs. (4) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (12) Das Präsidium kann geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controlling System einrichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch das Präsidium ergriffen werden können, worüber der Vereinsrat zu informieren ist.

§ 16 - Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
 - a. dem Präsidium;
 - b. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern;
 - c. dem Geschäftsführer;
 - d. dem Vorsitzenden der Sportjugend des Vereins

Er tagt dreimal im Jahr.

- (2) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Vereinsrat ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung der Ordnungen des Vereins;
 - b. Vertretung der Interessen der Abteilungen;
 - c. Zulassung und Auflösung von Abteilungen.
 - d. Erarbeitung von Empfehlungen zur Vereins- und Abteilungsarbeit;

F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 20 - Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- (2) Für Erlass, Änderung etc. ist der Vereinsrat zuständig.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a. Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung
 - b. Jugendordnung
 - c. Wahlordnung
 - d. Haus- und Platzordnung
 - e. Ehrenordnung
 - f. Rechtsordnung
 - g. Beitragsordnung
 - h. Reisekostenordnung
 - i. Ordnung zur Übungsleiterentschädigung und Honorartätigkeit
 - j. Abteilungsordnung

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

§ 21 - Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, welche auf der Eintrittserklärung angegeben wurden, unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 22 - Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hoyerswerda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 04. Juni 2013 durch die Delegiertenversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 5. Juni 2013 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

Hoyerswerda, den 05. Juni 2013